

Windenergie und Einspeisemanagement: Aktuelle rechtliche Entwicklungen und Risiken

Forum 22 Recht & Steuern

26. Windenergietage, Warnemünde

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-679 · wieland.lehnert@bbh-online.de

Einspeisemanagement: Überblick

- ▶ **Einspeisemanagement:** Abregelungsmaßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen
- ▶ Einspeisemanagementmaßnahmen von Windenergieanlagen **nehmen perspektivisch zu**
- ▶ Es gilt nach wie vor der **Vorrang erneuerbarer Energien**
- ▶ **Gesetzlicher Entschädigungsanspruch** des Anlagenbetreibers:
 - **95 %** der entgangenen Einnahmen (zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen)
 - **100 %** der entgangenen Einnahmen für **Altanlagen** (Inbetriebnahme vor 01.01.2012)

Aktuelle Rechtsprechung: OLG Brandenburg (1)

- ▶ **OLG Brandenburg, Urt. v. 20.6.2017 - 6 U 58/15**
- ▶ **Sachverhalt:**
 - Klägerin (Kl.) verlangt von der Beklagten (Bekl.) Entschädigung für entgangene Einspeisevergütung nach § 12 EEG 2012
 - Kl. betreibt Photovoltaikanlage mit 2.522,52 kWp,
 - Kl. verlangt von NB nach § 12 EEG 2012 den Ersatz eines Ertragsausfalles, weil sie wegen beschränkter Netzkapazität nur einen Bruchteil der produzierten Menge in das Netz einspeisen konnte
 - Anlage konnte von Anfang an nicht voll einspeisen, da Netz zunächst nicht in der Lage war, den gesamten Strom aus der PV-Anlage aufzunehmen

Aktuelle Rechtsprechung: OLG Brandenburg (2)

- ▶ **Kernfrage:** Gelten Regelungen zum EinsMan und gilt Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn EEG-Anlage von Anfang an nicht voll in das Netz einspeisen kann?
- ▶ **OLG Brandenburg:**
 - § 12 EEG 2012 begründet einen Entschädigungsanspruch in Fällen der **Drosselung** der Einspeisung von Strom wegen eines **Netzengpasses aus laufendem Betrieb**
 - § 12 EEG begründet keinen Anspruch bei **anfänglich beschränkter Einspeisung** wegen noch nicht vorhandener Netzkapazitäten
 - Eine von Beginn an eingeschränkte Einspeisung ist keine Reduzierungsmaßnahme i. S. d. § 12 EEG 2012

Aktuelle Rechtsprechung: OLG Brandenburg (3)

- ▶ Kernargument OLG Brandenburg:
 - § 12 EEG 2012 soll Planungs- und Investitionssicherheit bereits angeschlossener Anlagen gewährleisten, nicht aber Anlagen, die zur Sicherung des Vergütungssatzes bereits in Betrieb genommen wurden, aber noch nicht in das Netz einspeisen können, jeglichen wirtschaftlichen Nachteil aus verfrühter Inbetriebnahme ausgleichen

- ▶ Kritik:
 - Urteil **verkennt** die vom Gesetzgeber gewollte **Tragweite** des **Einspeisemanagements**
 - Wesentliche Funktion des Einspeisemanagements besteht darin, Anlagen abzuregeln, solange Netz nicht vollständig ausgebaut ist
 - Dies muss unabhängig davon gelten, ob Anlage bereits vollständig eingespeist hat oder nicht

Aktuelle Rechtsprechung: OLG Brandenburg (4)

- ▶ Kritik (Fortsetzung):
 - Insbesondere in Fällen, in denen Anlage an **Netzabschnitt** angeschlossen wird, der **zunächst noch ausgebaut werden muss**, soll (entschädigungspflichtiges) Einspeisemanagement greifen
 - Dies entspricht auch der **Rechtsprechung** etwa nach **OLG Hamm**
 - Wortlaut, Systematik und Normzweck gebieten nicht die vom OLG Brandenburg getroffene Entscheidung
 - Entscheidung scheint davon geleitet zu sein, die **Kosten** für das Einspeisemanagement zu reduzieren; dies ist aber **nicht wesentliches Ziel** der §§ 11, 12 EEG 2012 bzw. §§ 14, 15 EEG 2014/2017

Aktuelle Rechtsprechung: OLG Brandenburg (5)

- ▶ Weiteres Vorgehen
 - **Nichtzulassungsbeschwerde** beim BGH anhängig
 - Bis zur Entscheidung BGH in Gebieten außerhalb des Gerichtsbezirks OLG Brandenburg **andere Auffassung weiterhin vertretbar**
 - Korrektur durch **Gesetzgeber?**

Entwurf Leitfaden EinsMan 3.0 der BNetzA (1)

- ▶ **Keine Regelungen zur Abschaltreihenfolge** der erneuerbaren Energien
- ▶ Ausführliche Regelungen zur **Berechnung** des Entschädigungsanspruchs
 - Weiterhin **Wahlrecht** zwischen **pauschalem** Verfahren und **Spitzabrechnungsverfahren**
 - Wahlrecht muss laut BNetzA pro Anlage und kalenderjährlich wahrgenommen werden
 - **Nachweispflicht** für Entschädigungspflicht nach wie vor bei **Anlagenbetreiber**
 - insb. bei Spitzabrechnungsverfahren z. B. durch Messung der Windgeschwindigkeit an der Gondel während der EinsMan-Maßnahme

Entwurf Leitfaden EinsMan 3.0 der BNetzA (2)

- ▶ Anspruch auf Schaden durch **Bilanzkreisabweichungen** des Direktvermarkters:
 - Durch Abregelungen des Netzbetreibers kann Direktvermarkter weniger Strom als prognostiziert vermarkten
 - Dadurch entstehen Direktvermarkter **Kosten für Ausgleichsenergie**
- ▶ Aktuelle Rechtslage
 - Anspruch nach § 15 EEG bislang **rechtlich umstritten**
- ▶ Auffassung BNetzA
 - Anspruch steht dem **Anlagenbetreiber zugunsten des Direktvermarkters** zu
- ▶ **Vertragliche Regelungen dazu notwendig!**

Ausblick zum Einspeisemanagement

- ▶ **Einschränkung des Einspeisevorrangs** wird auf **europäischer** Ebene diskutiert
 - Änderung StromhandelsVO
 - Änderung Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- ▶ Bislang diskutierte Einschränkungen eher moderat
- ▶ Umsetzung in deutsches Recht wann und wie?
- ▶ Entschädigungspflicht betroffen?
 - Bislang wohl eher nicht beabsichtigt
 - Vertrauensschutz wäre zu beachten

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Lehnert, LL.M., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 2840-679
wieland.lehnert@bbh-online.de
www.bbh-online.de